



Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 30.05.2014 Nr. 22

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Satzung des Landkreises Göttingen über die Erhöhung
der Zahl der Abgeordneten des Kreistages 215

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bilshausen
Haushaltssatzung 2013/2014 216

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Südniedersachsen
Jahresabschluss 2011 218

Aufgrund des § 46 Abs. 5 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 21.05.2014 folgende

SATZUNG
DES LANDKREISES GÖTTINGEN ÜBER DIE ERHÖHUNG
DER ZAHL DER ABGEORDNETEN DES KREISTAGES

beschlossen.

§ 1
Erhöhung der Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für den Kreistag des neu gebildeten Landkreises Göttingen, der zum 01.11.2016 durch den Zusammenschluss der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz entsteht, wird bis zum Ende der Wahlperiode 2016 – 2021 um 6 erhöht.

§ 2
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.10.2021 außer Kraft.

Göttingen, den 21.05.2014

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter
Landrat

Haushaltssatzung der Gemeinde Bilshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

09. Dez. 2013
§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 wird

	HH-Jahr 2013	HH-Jahr 2014
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1. der ordentlichen Erträge auf	2.309.600	1.959.000
1		
1. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.309.600	1.959.000
2		
1. der außerordentlichen Erträge auf	0	0
3		
1. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
4		
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.192.900	1.834.000
1		
2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.721.900	1.728.400
2		
2. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.000	420.000
3		
2. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	218.800	268.900
4		
2. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	0
5		
2. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	35.000	37.800
6		

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.195.900	2.254.000
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.975.700	2.035.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf jeweils 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf jeweils 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
1. Grundsteuer		
1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.	340 v. H.
1. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 jeweils 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im jeweils laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bilshausen, den 11.12.2013

Die Bürgermeisterin

Anne-Maria Beer



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bilshausen liegt in der Zeit vom 02.06.2014 bis einschließlich 11.06.2014 bei der Gemeinde Bilshausen, Sandweg 1 a, 37434 Bilshausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.05.2014 Nr. 22

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO i.V.m. § 12 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk**Zweckverband Verkehrsverbund Süd-niedersachsen (ZVSN)****a) Jahresabschluss**

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen erstellt. Der von der Verbandsgeschäftsführung aufgestellte Lagebericht war nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages.

Grundlage für die Erstellung war das durch uns geführte Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Göttingen, 09. August 2013

Jakob & Waiblinger
Steuerberatungskanzlei
Patricia Waiblinger
Axel Jakob
Steuerberater

b) Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.

Das Abschlussgespräch gem. § 31 Abs. 3 EigBetrVO fand am 23.01.2014 statt.

Göttingen, 24.01.2014

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen
gez. Dornberger

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des ZVSN hat in ihrer Sitzung am 26.03.2014 den Jahresabschluss 2011 des ZVSN festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011, der Bericht der Steuerberatungskanzlei Jakob und Waiblinger über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 werden entgegen genommen.
2. Die Eröffnungsbilanz 2011, der Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 1.697.799,73 Euro und der Lagebericht 2011 werden festgestellt.
3. Der Jahresverlust 2011 in Höhe von 5.609,58 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des ZVSN und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom **16.06.2014 bis zum 24.06.2014** während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Stahlmann